

PEA-16 gültig ab 01.01.2016

Vergütung für Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen bis 100 kVA in das Netz der Elektra-Genossenschaft Künten (EGK)

Produktbeschreibung

Das Produkt PEA gilt für Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 7a des Energiegesetzes entschädigt werden.

Vergütung

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	Vergütung für die eingespeiste Energie
	exkl. MWST
Zone 1 (HT)	5.80 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	4.60 Rp./kWh

Zone 1 (HT)	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Zone 2 (NT)	täglich	übrige Zeit

In den genannten Vergütung nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- die Kosten für das Messinstrument, die Auslesung und die Bereitstellung der Messdaten
- nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet
- mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet

Anwendung

Das Produkt PEA kommt nur zur Anwendung bei Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA bei Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie bei Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 7a des Energiegesetzes entschädigt werden.

Die Einspeisung der Energie erfolgt ins Netz der Elektra-Genossenschaft Künten.

Besondere Bestimmungen

Die Elektra-Genossenschaft Künten nimmt gemäss Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlagen und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch.

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (gemäss Strom VV Art.8 Abs. 5). Die Produzenten tragen die Anschaffungs-, Installations- und Instandhaltungskosten (z.B. Eichung) der Messeinrichtung. Die Ablesung erfolgt über eine Fernabfrage. Der Produzent stellt die Notwendigen, dauerhaften und durchwahlfähigen Kommunikationsanschlüsse (Telephonanschluss und Abonnement) der Elektra-Genossenschaft Künten zur Verfügung.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie tätigt die Elektra-Genossenschaft Künten zweimal jährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Produzenten und der Elektra-Genossenschaft Künten beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie (gemäss dem Energiegesetz) sowie auf den speziellen Vorschriften für Rücklieferungen, für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der der Elektra-Genossenschaft Künten und auf den technischen Bedingungen sowie auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der der Elektra-Genossenschaft Künten. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben.

Elektra-Genossenschaft Künten